

Satzung der Stadt Sulingen
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
(In der Fassung vom 03.03.2005,
in Kraft getreten am 02.04.2005)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 30. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

Nachstehende Fassung enthält die Änderungen der Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des EURO vom 26.06.2001 und die 2. Änderungssatzung vom 03.03.2005.

§ 1
Allgemeines

- 1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sulingen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- 2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- 1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- 1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 20 des Kostentarifs.
- 2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- 3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfesachen, Jugendhilfesachen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sein denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich - rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- 1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- 2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeiten zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- 3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10 Euro überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- 2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- 1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- 2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, findet nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung* in Kraft.

Sulingen, den 03.03.2005

gez. Jantzon
(Jantzon)
Bürgermeister

gez. Knoop
(Knoop)
stv. Stadtdirektor

* Amtsblatt des Landkreises Diepholz Nr.4/2005 vom 01.04.2005



Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Sulingen vom 30.11.1995, zuletzt geändert
durch die 2. Änderungssatzung vom 03.03.2005

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen
(§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	€
1	Abschriften, Durchschriften, Ausdrucke und andere Vervielfältigungen	
1.1	von mitgebrachten Vorlagen	
	a) bis zum Format DIN A 4	0,30
	b) im Format DIN A 3	0,50
	c) bei größeren Formaten bis zu	10,00
1.2	aus hauseigenen Akten	
	a) bis zum Format DIN A 4	0,50
	b) im Format DIN A 3	1,00
	c) bei größeren Formaten bis zu	15,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften	3,00
	b) Beglaubigung von Abschriften, je Seite	
	- der Erstaufbereitung	3,00
	- jeder weiteren Aufbereitung	1,50
	c) Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00
	d) Ersatzausstellung von Parkausweisen	15,00

3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä. pauschal	40,00
	Sind umfangreiche EDV-Auswertungen erforderlich, erhöht sich die Grundgebühr um den Materialaufwand zzgl. Personalkosten i.H.v. 30,00 € je Stunde.	
4.	Abgabe von Druckstücken (für wirtschaftl. Zwecke) (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	1,00 5,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je Fall	15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	20,00
8.	Schriftliche Aufnahme einer Bauvoranfrage	20,00

lfd. Nr.	Gegenstand	ab 2005/€
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	a) bis zu 10.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	25,00
	b) für jede weiteren angefangenen 10.000,00 €	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
	a) bis zu 10.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	25,00
	b) für jede weiteren angefangenen 10.000,00 €	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00 bis 60,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB	25,00
9.5	Genehmigung nach § 144 BauGB	25,00
9.6	Verzicht auf den Erwerb eines zugesagten Grundstücks nach Beschluß des zuständigen Gremiums	100,00
	für jeden Wiederholungsfall	250,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	
	für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	5,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00

15.	Abgabe von Bauleitplänen	
15.1	bis zur Größe von 0,5 m ²	5,00
15.2	über 0,5 m ²	10,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	30,00
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
17.2	Außenarbeiten, je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	30,00
18.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Stadt Sulingen	
18.1	Entwässerungsgenehmigung für jeden Nachtrag	35,00 10,00
18.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00
18.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	35,00
18.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	35,00
18.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtischen Abwasseranlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	200,00

19. Feststellungen über die Einleitung / Nichteinleitung von Frischwasser aufgrund der geltenden Abwasserabgabensatzung

19.1	Abnahme eines Wasserzweischenzählers	25,00
19.2	Ablesung und Abrechnung eines Wasserzweischenzählers	10,00
19.3	Berechnungen über die Nichteinleitung von Frischwasser ohne Zweischenzähler	10,00

20. Rechtsbehelfe

Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter

bei einem Streitwert bis einschließlich Euro 2.500,00	50,00
5.000,00	100,00
10.000,00	150,00
25.000,00	250,00
50.000,00	350,00
Für jede weitere angefangene 10.000,00 Euro wird ein Mehrbetrag von erhoben.	50,00
Soweit kein bestimmter Betrag im Streit ist, beträgt die Gebühr	50,00

